



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

1. Zweite Änderung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen
2. Neubekanntmachung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 21. April 2010 und der zweiten Änderung vom 16. März 2011
3. Erste Änderung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor)
4. Neubekanntmachung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor) unter Berücksichtigung der Änderung vom 16. März 2011
5. Zweite Änderung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelorstudiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
6. Neubekanntmachung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelorstudiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 14. Januar 2009 und der zweiten Änderung vom 16. März 2011
7. Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Master-Studiengänge (M.Ed.) der Leuphana Universität Lüneburg, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt an Grund- und Hauptschulen bzw. Realschulen, sowie für ein Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Fachrichtung Sozialpädagogik und Wirtschaftswissenschaften, vermittelt werden



1. Zweite Änderung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen

Aufgrund der §§ 18 Abs. 3, 6 und 14 des Nds. Hochschulgesetzes i. d. Änderungsfassung vom 10. Juni 2010 (Nds. GVBl. S.242), sowie des § 5 Abs. 2 bis 8 des Nds. Hochschulzulassungsgesetzes vom 25.02.2005 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (Nds. GVBl. S.47) in Verbindung mit § 11 der Hochschul-Vergabeverordnung vom 22. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 215 (217)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 422) hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 16. März 2011 folgende Änderung beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Ordnung gem. § 18 Abs. 14 i. V. m. § 62 Abs. 4 NHG im Umlaufverfahren vom 27. Juni 2011 genehmigt.

A B S C H N I T T I

Die Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen vom 28. Februar 2007 (Leuphana Gazette Nr. 05/07 vom 9. Mai 2007) zuletzt geändert am 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 7/10 vom 8. Juni 2010) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Es wird der folgende neue Satz 3 angefügt:
"Die Zugangsvoraussetzungen der §§ 3 und 4 gelten entsprechend auch für die Zulassung zu höheren Fachsemestern."
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort "Majors" durch das Wort "Major" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Fußnote zum Major gestrichen. Außerdem wird vor den Worten „einen bestimmten Major“ das Wort „mindestens“ eingesetzt.
 - c) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort "Minors" durch das Wort "Minor" ersetzt.
 - d) In Abs. 3 wird das Wort "Minors" durch das Wort "Minor" ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „1. Fachsemester des“ gestrichen. Außerdem wird der Paragraph „§18 Abs. 5“ durch „§18 Abs. 6“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 Satz 3 (5. Spiegelstrich) wird gestrichen.
 - c) Abs. 1 Satz 3 (8. Spiegelstrich) erhält folgende Fassung: „einem FCE-Test (Cambridge First Certificate in English) mit mindestens Grade C oder“
 - d) Abs. 1 Satz 3 (9. Spiegelstrich) erhält folgende Fassung: "einem TOEIC-Test (listening and reading) mit einem Punktwert von mindestens 650 Punkten oder“.
 - e) Es wird ein neuer Spiegelstrich mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:
„einem TOEIC-Test (speaking and writing) mit einer Punktzahl von mindestens 280 Punkten.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Halbsatz „welche sich für das 1. Fachsemester beworben haben“ gestrichen. Außerdem werden nach § 18 Abs. 3 NHG die Worte „zum Studium in jeder Fachrichtung“ hinzugefügt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "Majors" durch das Wort "Major" ersetzt.
 - b) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort "Minors" durch das Wort "Minor" ersetzt.
 - c) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Majors" durch das Wort "Major" ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird unter dem Punkt a) nach dem Wort „Hochschulzugangsberechtigung“ das Wort „(HZB-Note)“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 wird unter dem Punkt d) nach „dem Bewerber“ der folgende Paragraph eingefügt „(§ 5 Abs. 3 Nr.3 NHZG)“.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Zahl "45" durch die Zahl "39" ersetzt.
 - b) Abs. 2 werden die Prozentzahlen angepasst; beim zweiten Spiegelstrich wird die Zahl 15 durch die Zahl 9 ersetzt.
 - c) Anlage 2 wird durch die neue Anlage 2 ersetzt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen. Aus den Sätzen 3 bis 6 werden die Sätze 2 bis 5.
 - b) In Abs. 1 erhält der neue Satz 2 die folgende Fassung:
"Die Zahl der dafür einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber soll in der Regel das 4-fache der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze betragen."
 - c) In Abs. 1 Satz 4 werden die Worte "in einem" durch die Worte "im weiteren Haupt-," ersetzt.
 - d) Abs. 2 Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
"Zu diesem Gespräch sollen nach der Reihenfolge der Rangliste gem. § 7 Abs. 3 in der Regel mind. viermal so viele Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden, wie Plätze zur Verfügung stehen."
 - b) Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen. Aus den Sätzen 3 bis 4 werden die Sätze 2 bis 3.
 - c) In Abs. 2 neuer Satz 2 werden die Worte "in einem" durch die Worte "im weiteren Haupt-," ersetzt.
 - d) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „durch“ durch ein „von“ ersetzt; vor dem Wort „Expertinnen/Experten“ wird das Wort „geschulten“ eingefügt.
 - e) Es wird in Abs. 3 folgender Satz 4 eingefügt: „ Für die Gespräche wird vorab von der Auswahlkommission ein Gesprächsleitfaden entwickelt, an dem sich die jeweiligen Gesprächsführer bzw. Gesprächsführerinnen zu orientieren haben.“
10. § 10 wird ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung der folgenden Paragraphen wird entsprechend angepasst.
11. § 11 wird § 10 und wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Punktzahlen aus sämtlichen Verfahrensstufen, die die Bewerberinnen und Bewerber durchlaufen haben, werden addiert, wobei aus den Punktzahlen



für den Studierfähigkeitstest und das Auswahlgespräch ein arithmetischer Mittelwert gebildet wird.“

b) In Abs. 1 Satz 2 wird der Punktwert 85 Punkte durch 59 Punkte ersetzt.

12. Aus § 12 wird § 11 und wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Präsidium“ die Worte „oder eine vom Präsidium bestellte Person“ eingefügt.

b) Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr; Wiederbestellung ist jeweils möglich.

c) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Bildung der Punktlisten“ durch die Worte „Vergabe der Punkte“ ersetzt.

13. Aus § 13 wird § 12 und wie folgt neu gefasst:

„Die dritte Stufe (Auswahlgespräch) gem. § 9 wird im Wintersemester 2011/12 und im Wintersemester 2012/13 weiterhin als Pilotstufe mit wissenschaftlicher Begleitforschung und ausschließlich im Major Umweltwissenschaften und im Major „Studium Individuale“ durchgeführt.“

14. Die Anlage 2 wird wie in der Anlage ersichtlich geändert.

A B S C H N I T T I I

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2011/12.

**Studienrelevante außerschulische Leistungen und Berufsausbildung (Änderungen kursiv markiert)
Punkteberechnung für die erste Stufe des Zulassungsverfahrens**

A N L A G E

Außerschulische Leistungen	Nachweis Kategorie	max. 15 9 Punkte	Nachweis durch
Besonderes soziales, gesellschaftliches oder politisches Engagement	1. freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles (Halb-) Jahr bzw. mind. ein-(halb-) jähriger geregelter Freiwilligendienst <i>ab 6 Monaten Dauer</i> <i>ab 10 Monaten Dauer</i>	5 Punkte 1 Punkt 2 Punkte	Bescheinigung der Einsatzstelle/des Trägers mit Angabe einer Kontaktperson für evtl. Rückfragen
	2. Mind. einjährige Tätigkeit als Schulsprecher/in oder mind. einjährige Tätigkeit als Mitglied im Schulvorstand in der Sekundarstufe I oder II	5 Punkte 2 Punkte	Bescheinigung der Schule oder Vermerk im Zeugnis
	3. Tätigkeit als • gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z.B. Gemeinderat, Stadtrat, Kreistag) oder • gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied	5 3 Punkte oder 7 5 Punkte	Bescheinigung des Gemeinderats, Stadtrats, Kreistags, Landtags, Bundestags
Studienrelevante Auslandsaufenthalte	4. mind. viermonatiger Schulbesuch ab Sekundarstufe I oder ein Semester Studienaufenthalte im Ausland	5 Punkte 2 Punkte	Bescheinigung der in- oder ausländischen (Hoch-)Schule
Preisträger/innen von Wettbewerben,	5. 1.-3. Einzel- oder Gruppen-Preisträger/innen bei den vom Bund und Ländern gemeinsam geförderten und/oder bei den Bundeswettbewerben für Schüler/innen und Jugendliche bundesweiten Schüler- und Jugendwettbewerben (z.B. Jugend forscht, Fremdsprachen, Mathematik) ab Sekundarstufe I • Preisträger/innen auf Landesebene oder • Preisträger/innen auf Bundesebene	5 3 Punkte oder 7 5 Punkte	Bescheinigung des Veranstalters des Wettbewerbs
Erhalt von Stipendien	6. Studienstipendiaten/innen der Mitglieder der in der „Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke in der Bundesrepublik Deutschland“ zusammengeschlossenen bundesweit tätigen Begabtenförderungswerke, oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer der „Deutschen Schülerakademie“ oder Studienstipendiaten/innen der Stiftung Begabtenförderungswerk Berufliche Bildung oder Studienstipendiaten/innen des DAAD	7 Punkte 5 Punkte	Bescheinigung der Begabtenförderungswerke bzw. Deutschen Schülerakademie bzw. des DAAD
Besondere sportliche Leistungen	7. Einzel- und Gruppen-Preisträger/innen bei Wettkämpfen in olympischen Disziplinen auf Landesebene, auf Bundesebene oder Mitglied in A-, B-, C-Kader in olympischen Disziplinen auf Bundesebene	5 Punkte 2 Punkte	Geeigneter Nachweis (z. B. von nationalen Sportverbänden, Olympiastützpunkten)
Besondere Fremdsprachenkenntnisse	8. besondere Fremdsprachenkenntnisse in einer oder mehreren Fremdsprachen (außer Englisch) auf Ebene C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), nachzuweisen durch ein gültiges Sprachzertifikat eines anerkannten Sprachinstituts, welches die Einordnung nach dem GER enthält	3 Punkte 2 Punkte	Siehe Text
Besonderes unternehmerisches Engagement	Gründung eines seit mindestens zwei Jahren im Handelsregister eingetragenen Unternehmens (Nachweis durch Handelsregisterauszug) oder mindestens zweijährige Mitgliedschaft in der Geschäftsführung eines solchen Unternehmens	5 Punkte	
Berufsausbildung	9. abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens 12monatiger Dauer mit der Note sehr gut bzw. gut	5 Punkte 3 Punkte	Ausbildungsvertrag und Prüfungszeugnis



2. Neubekanntmachung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 21. April 2010 und der zweiten Änderung vom 16. März 2011

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen vom 28. Februar 2007 (Leuphana Gazette Nr. 05/07 vom 9. Mai 2007), zuletzt geändert am 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 7/10 vom 8. Juni 2010), in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der zweiten Änderung vom 16. März 2011 (Leuphana Gazette Nr. 9/11 vom 14. Juli 2011) bekannt.

Allgemeine Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen

§ 1

Anwendungsbereich

¹Diese Ordnung regelt Zugang und Zulassung zum 1. Fachsemester in den „Leuphana-Bachelor“ (2-Fach Bachelor) im College der Leuphana Universität Lüneburg. ²Nicht davon erfasst sind Zugang und Zulassung zu den Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ³Die Zugangsvoraussetzungen der §§ 3 und 4 gelten entsprechend auch für die Zulassung zu höheren Fachsemestern.

§ 2

Bewerbungsfrist, Form, Wahl eines Majors

- ¹Die Bewerbung muss bis zum 15.07. (Ausschlussfrist) eines Jahres erfolgen. ²Dabei soll die Form der Online-Bewerbung gewählt werden; schriftliche Bewerbungen sind daneben möglich. ³Die Bewerbungsformulare der Leuphana Universität Lüneburg sind zu nutzen; Bewerbungen ohne Verwendung dieser Formulare sind nicht wirksam. ⁴Der Versand der Bewerbungen ist online oder per Post möglich. ⁵Bewerbungen per Fax und e-mail sind ausgeschlossen.
- ¹Die Bewerbung muss sich auf den Zugang und die Zulassung in mindestens einen bestimmten Major beziehen. ²Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für einzelne Minor erfolgt auch hierfür ein eigenes Zugangs- und Zulassungsverfahren.
- Die Einschreibung für den „Leuphana-Bachelor“ erfolgt für einen Major unter Angabe eines gewünschten Minor, der – außer in den Fällen des Abs. 2 Satz 2 – grundsätzlich frei wählbar ist.

ABSCHNITT I

Zugang

§ 3

Zugangsvoraussetzungen für alle Bewerberinnen und Bewerber

- ¹Zugang zum „Leuphana-Bachelor“ haben gem. § 18 Abs. 6 NHG nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, welche über die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 S. 2 NHG hinaus besondere Fremdsprachen-

kenntnisse in Englisch nachweisen. ²Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch sind von diesem Nachweis befreit.

- ³Die besonderen Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch
- die Belegung des Faches Englisch als Leistungs- oder Schwerpunktfach der gymnasialen Oberstufe oder
 - die in der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ausgewiesene Mindestpunktzahl von 8 Punkten im Grundkurs/fach „Englisch“ der gymnasialen Oberstufe (als Durchschnitt der vier Kurshalbjahre und ggfls. der Abiturprüfungen) oder
 - die in den weiteren gültigen HZBen ausgewiesene Abschlussnote von mindestens 3,0 im Fach Englisch oder
 - einen internetbasierten TOEFL-Test mit einem Punktwert von mindestens 61 Punkten oder
 - einem papierbasierten TOEFL-Test mit einem Punktwert von mindestens 500 Punkten oder
 - einem IELTS (International English Language Testing System) mit mindestens 4,5 Punkten (Academic Version) oder
 - einem FCE-Test (Cambridge First Certificate in English) mit mindestens Grade C oder
 - einem TOEIC-Test (listening and reading) mit einem Punktwert von mindestens 650 Punkten oder
 - einem TOEIC-Test (speaking & writing) mit einer Punktzahl von mindestens 280 Punkten.

- ¹Die Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 ist grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen. ²Sie kann jedoch bis spätestens zum Abschluss des 2. Fachsemesters nachgeholt werden. ³Wird der Nachweis nicht bis zu diesem Zeitpunkt erbracht, erfolgt die Exmatrikulation. ⁴Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens die Hälfte ihrer Schulzeit eine zweisprachige Schule oder eine Schule im nicht deutschsprachigen Ausland besucht haben, sind nicht an die in den Sätzen 2 und 3 genannten Fristen gebunden.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen für Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife

- ¹Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 c) und d) NHG sind gem. § 18 Abs. 3 NHG zum Studium in jeder Fachrichtung zugangsberechtigt, wenn sie über die Zugangsvoraussetzung nach § 3 hinaus hinreichende Kenntnisse in Mathematik, Deutsch und – falls im Abschlusszeugnis ausgewiesen – in einem naturwissenschaftlichen, technischen oder geisteswissenschaftlichen Fach nachweisen. ²Diese Kenntnisse werden mit der Durchschnittsnote von „3,0“ (gemittelt aus der Abschlussnote der in Satz 1 genannten drei Fächer in der HZB) nachgewiesen. ³Zum Studium in der ihrer schulischen Vorbildung entsprechenden Fachrichtung sind sie ohne weitere Nachweise zugangsberechtigt.
- Die Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 Satz 1 ist bei der Bewerbung nachzuweisen.

ABSCHNITT II

Zulassung

§ 5

Zulassungsverfahren

- ¹Die Zulassung erfolgt quotenmäßig getrennt für jeden in der jeweiligen ZulassungszahlenVO des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur als zulassungsbeschränkt ausgewiesenen Teilstudiengang des „Leuphana-Bachelors“. ²Die nachfolgenden Kriterien gelten für alle Major. ³Im Falle eines zulassungsbeschränkten Minor kommt nur die erste Stufe gem. § 6 Abs. 2 a) und b) und § 7 zur Anwendung.
- ¹Die nach Abzug der Vorabquoten gem. § 4 der Hochschul-VergabeVO zur Verfügung stehenden Studienplätze eines Major werden zu 90%



nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. ²Die restlichen 10% werden nach Wartezeit vergeben.

- (3) Am Zulassungsverfahren nimmt teil,
- wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - die Zugangsvoraussetzungen gem. § 3 und ggfls. § 4 erfüllt und
 - nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

§ 6

Hochschuleigenes Auswahlverfahren

- (1) ¹Im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5 Abs. 2 Satz 1 NHZG) werden verschiedene Eignungskriterien mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung kombiniert (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 b NHZG). ²Hierbei kommt der Durchschnittsnote überwiegende Bedeutung für die Auswahlentscheidung zu. ³Die Auswahl erfolgt nach einer gem. §§ 7-9 zu bildenden Rangliste.
- (2) Das Auswahlverfahren umfasst 3 Stufen mit folgenden Kriterien:
- Erste Stufe (schriftliches Verfahren) (§ 7)*
- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB-Note) (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 NHZG)
 - b) Berufsausbildung und studienrelevante außerschulische Leistungen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 NHZG).
- Zweite Stufe (Studierfähigkeitstest) (§ 8)*
- c) die erreichte Punktzahl in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit, in der durch die bisherigen Abschlüsse nicht ausgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen werden können, die für den Studienerfolg von Bedeutung sind (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 NHZG).
- Dritte Stufe (Auswahlgespräch) (§ 9)*
- d) die erreichte Punktzahl in einem vorstrukturierten Auswahlgespräch mit der Bewerberin/dem Bewerber (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 NHZG).

§ 7

Erste Stufe (schriftliches Verfahren)

- (1) In dieser Stufe können maximal 39 Punkte erreicht werden.
- (2) Bei diesem kombinierten Auswahlverfahren gilt folgende Gewichtung:
- HZB-Durchschnittsnote: 77% (max. 30 Punkte gem. Anlage 1)
 - Berufsausbildung, außerschulische Leistungen: 23% (max. 9 Punkte gem. Anlage 2)
- (3) ¹Anhand der danach erzielten Punkte wird die Rangliste „schriftliches Verfahren“ erstellt. ²25% der in dem jeweiligen Major bzw. Minor zur Verfügung stehenden Plätze werden unmittelbar nach Erstellung der Rangliste an die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber vergeben. ³Bei Ranggleichheit gilt § 13 Hochschul-VergabeVO entsprechend. ⁴Mit dem Zulassungsbescheid wird den Bewerberinnen und Bewerbern eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes schriftlich bestätigen müssen. ⁵Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁶Auf die Rechtsfolge ist in dem Bescheid hinzuweisen. ⁷Freibleibende Plätze werden nach § 11 vergeben. ⁸Ein Nachrück- und Losverfahren findet nicht statt.

§ 8

Zweite Stufe (Studierfähigkeitstest)

- (1) ¹Für die Bewerberinnen und Bewerber (mit Ausnahme der Rangbesten, welche einen Studienplatz angenommen haben) wird eine schriftliche Aufsichtsarbeit als Studierfähigkeitstest durchgeführt. ²Zahl der dafür einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber soll in der Regel das 4-fache der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze betragen. ³Die Einladungen erfolgen in der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Rangliste („schriftliches Verfahren“).

⁴Nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 10) in einem weiteren Haupt-, Nachrück- oder Losverfahren einen Studienplatz erhalten. ⁵Einzeladene Bewerberinnen und Bewerber, welche nicht am Test teilgenommen haben, sind wie nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber zu behandeln.

- (2) In dem Test können maximal 15 Punkte erreicht werden.

§ 9

Dritte Stufe (Auswahlgespräch)

- (1) In dieser Stufe erfolgt die Auswahl aufgrund der Bewertung eines vorstrukturierten Auswahlgesprächs, bei dem maximal 25 Punkte erzielt werden können.
- (2) ¹Zu diesem Gespräch sollen nach der Reihenfolge der Rangliste gem. § 7 Abs. 3 in der Regel mindestens viermal so viele Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden, wie Plätze zur Verfügung stehen. ²Nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 11) im weiteren Haupt-, Nachrück- und Losverfahren einen Studienplatz erhalten. ³Einzeladene Bewerberinnen und Bewerber, welche nicht am Auswahlgespräch teilgenommen haben, sind wie nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber zu behandeln.
- (3) ¹Die Auswahlgespräche werden von mindestens zwei geschulten Expertinnen/Experten durchgeführt, die von der Auswahlkommission (§ 12) eingesetzt werden. ²Richtwert für die Dauer eines Gesprächs sind mindestens 20 Minuten. ³Ziel des Gesprächs ist die Ermittlung von Motivation, Interesse und Persönlichkeit der Bewerberinnen und Bewerber und ihre Eignung für den „Leuphana-Bachelor“ und den gewählten Major, ggfls. Minor. ⁴Für die Gespräche wird vorab von der Auswahlkommission ein Gesprächsleitfaden entwickelt, an dem sich die jeweiligen Gesprächsführenden zu orientieren haben.
- (4) Über die wesentlichen Inhalte der Gespräche sind standardisierte Protokolle zu führen, die von den beteiligten Expertinnen und Experten unterzeichnet werden.

§ 10

Erstellung der Gesamt-Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) ¹Die Punktzahlen aus sämtlichen Verfahrensstufen, die die Bewerberinnen und Bewerber durchlaufen haben, werden addiert, wobei aus den Punktzahlen für den Studierfähigkeitstest und das Auswahlgespräch ein arithmetischer Mittelwert gebildet wird. ²Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 59 Punkte) wird unter allen Bewerberinnen und Bewerbern eine Gesamtrangliste erstellt. ³Bei Ranggleichheit gilt § 13 Hochschul-VergabeVO entsprechend.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. ²An die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber ergehen entsprechende Zulassungsbescheide, an die nicht erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber Ablehnungsbescheide. ³Ein Nachrückverfahren bzw. Losverfahren findet statt.

§ 11

Auswahlkommission

- (1) ¹Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird durch das Präsidium eine Auswahlkommission eingesetzt. ²Ihr gehören ein Mitglied des Präsidiums oder eine vom Präsidium bestellte Person als Vorsitzende/r, zwei Professorinnen/Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und zwei Studierende an. ³Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre. ⁴Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist jeweils möglich.
- (2) ¹Die Auswahlkommission ist verantwortlich für die Durchführung der Auswahlverfahren in den Stufen 2 und 3. ²Dies schließt u.a. ein die nähere Ausgestaltung der Auswahlgespräche (Einzelgespräche,



Gruppendiskussionen), die Einsetzung der Expertinnen und Experten, von denen mindestens die Hälfte Mitglieder der Universität sein sollen, und die Vergabe der Punkte. ³Sie kann weitere Personen, die in den verschiedenen Majorfächern besonders erfahren sind, hierbei beratend hinzuziehen.

- (3) Die Auswahlkommission entscheidet, ob für einen bestimmten Major bzw. Minor anhand der Nachfrage in dem Vorsemester oder aufgrund der vorliegenden Bewerberzahlen das Auswahlverfahren nach der ersten Stufe weitergeführt wird, wenn voraussehbar ist, dass für einen Major bzw. Minor keine ausreichende Zahl an Bewerberinnen und Bewerbern zur Verfügung steht.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Senat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 12

Übergangsbestimmung für die Wintersemester 2011/12 und 2012/13

Die dritte Stufe (Auswahlgespräch) gem. § 9 wird im Wintersemester 2011/12 und im Wintersemester 2012/13 weiterhin als Pilotstufe mit wissenschaftlicher Begleitforschung und ausschließlich im Major Umweltwissenschaften und im Major „Studium Individuale“ durchgeführt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Anlage 1

Durchschnittsnote der HZB

Punkteberechnung für die erste Stufe des Zulassungsverfahrens

(schriftliches Verfahren)

Durchschnittsnote der HZB	Punktwert
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
4,0	0

**Studienrelevante außerschulische Leistungen und Berufsausbildung
Punkteberechnung für die erste Stufe des Zulassungsverfahrens**

Kategorie	max. 9 Punkte	Nachweis durch
1. freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles (Halb-) Jahr bzw. mind. ein-(halb-) jähriger geregelter Freiwilligendienst ab 6 Monaten Dauer ab 10 Monaten Dauer	1 Punkt 2 Punkte	Bescheinigung der Einsatzstelle/des Trägers mit Angabe einer Kontaktperson für evtl. Rückfragen
2. Mind. einjährige Tätigkeit als Schulsprecher/in oder mind. einjährige Tätigkeit als Mitglied im Schulvorstand in der Sekundarstufe I oder II	2 Punkte	Bescheinigung der Schule oder Vermerk im Zeugnis
3. Tätigkeit als <ul style="list-style-type: none">gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z.B. Gemeinderat, Stadtrat, Kreistag) <u>oder</u>gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied	3 Punkte <u>oder</u> 5 Punkte	Bescheinigung des Gemeinderats, Stadtrats, Kreistags, Landtags, Bundestags
4. mind. viermonatiger Schulbesuch ab Sekundarstufe I oder ein Semester Studium im Ausland	2 Punkte	Bescheinigung der in- oder ausländischen (Hoch-)Schule
5. 1.-3. Einzel- oder Gruppen-Preisträger/innen bei den vom Bund und Ländern gemeinsam geförderten bundesweiten Schüler- und Jugendwettbewerben (z.B. Jugend forscht, Fremdsprachen, Mathematik) ab Sekundarstufe I <ul style="list-style-type: none">Preisträger/innen auf Landesebene oderPreisträger/innen auf Bundesebene	3 Punkte <u>oder</u> 5 Punkte	Bescheinigung des Veranstalters des Wettbewerbs
6. Studienstipendiaten/innen der Mitglieder der in der „Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke in der Bundesrepublik Deutschland“ zusammengeschlossenen bundesweit tätigen Begabtenförderungswerke, Teilnehmerinnen und Teilnehmer der „Deutschen Schülerakademie“ oder Studienstipendiaten/innen der Stiftung Begabtenförderungswerk Berufliche Bildung oder Studienstipendiaten/innen des DAAD	5 Punkte	Bescheinigung der Begabtenförderungswerke bzw. Deutschen Schülerakademie bzw. des DAAD
7. Einzel- und Gruppen-Preisträger/innen bei Wettkämpfen in olympischen Disziplinen auf Landesebene, Bundesebene oder Mitglied in A-, B-, C-Kader in olympischen Disziplinen auf Bundesebene	2 Punkte	Geeigneter Nachweis (z. B. von nationalen Sportverbänden, Olympiastützpunkten)
8. besondere Fremdsprachenkenntnisse in einer oder mehreren Fremdsprachen (außer Englisch) auf Ebene C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), nachzuweisen durch ein gültiges Sprachzertifikat eines anerkannten Sprachinstituts, welches die Einordnung nach dem GER enthält	2 Punkte	Siehe Text
9. abgeschlossene Berufsausbildung mit der Note sehr gut bzw. gut	3 Punkte	Ausbildungsvertrag und Prüfungszeugnis



3. Erste Änderung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor)

Aufgrund des § 5 des Nds. Hochschulzulassungsgesetzes vom 25.02.2005 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.02.2010 (Nds. GVBl. S. 47) IVm § 11 der Hochschul-VergabeVO vom 22.06.2005 (Nds. GVBl. S. 215 (217)) hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 16. März 2011 folgende 1. Änderung der "Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelorstudiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor)" vom 18. April 2007 (Leuphana-Gazette Nr. 1/09 vom 27. Januar 2009) beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 8. Juni 2011 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die „Allgemeine Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelorstudiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor)“ vom 18. April 2007 (Leuphana Gazette Nr. 1/09 vom 27. Januar 2009), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird nach der Untergliederung c) eine weitere Untergliederung „d) Dritte Stufe Auswahlgespräch“ eingefügt und wie folgt gefasst:
„Dritte Stufe (Auswahlgespräch) (§7)
d) die erreichte Punktzahl in einem vorstrukturierten Auswahlgespräch mit der Bewerberin/dem Bewerber (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 NHZG)“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Zahl von 45 Punkten in 39 Punkte geändert.
 - b) In Abs. 2 werden die Prozentzahlen verändert: „67%“ wird zu „77%“, „33%“ wird zu „23%“.
 - c) In Abs. 2 wird beim zweiten Spiegelstrich in der Klammer die maximale Punktzahl von 15 Punkten durch 9 Punkte ersetzt. Die Anlage 2 wird neu gefasst.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
In Abs. 1 Satz 3 wird „in einem“ durch die Worte „im weiteren Haupt-“, ersetzt.
4. Nach § 6 wird folgender § 7 neu eingefügt:
„§7 Dritte Stufe (Auswahlgespräch)
(1) In dieser Stufe erfolgt die Auswahl aufgrund der Bewertung eines vorstrukturierten Auswahlgesprächs, bei dem maximal 25 Punkte erzielt werden können.
(2) Zu diesem Gespräch sollen nach der Reihenfolge der Rangliste nach § 5 Abs. 3 mindestens viermal so viele Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden, wie Plätze zur Verfügung stehen. Nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes im weiteren Haupt-, Nachrück- oder Losverfahren einen Studienplatz erhalten. Eingeladene Bewerberinnen und Bewerber,

ber, welche nicht am Auswahlgespräch teilgenommen haben, sind wie nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber zu behandeln.

- (3) Die Auswahlgespräche werden von mindestens zwei geschulten Expertinnen/Experten durchgeführt, die von der Auswahlkommission (§ 10) eingesetzt werden. Richtwert für die Dauer eines Gesprächs sind mindestens 20 Minuten. Ziel des Gesprächs ist die Ermittlung von Motivation, Interesse und Persönlichkeit der Bewerberinnen und Bewerber und ihre Eignung für den Studiengang. Für die Gespräche wird vorab von der Auswahlkommission ein Gesprächsleitfaden entwickelt, an dem die Gesprächsführerinnen und Gesprächsführer sich zu orientieren haben.
 - (4) Über die wesentlichen Inhalte der Gespräche sind standardisierte Protokolle zu führen, die von den beteiligten Expertinnen/Experten unterzeichnet werden.“
5. § 7 a. F. wird ersatzlos gestrichen.
 6. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Nach Auswertung des Tests (§ 6) und der Auswahlgespräche (§ 7) werden die Punkte aus den Verfahrensstufen, die die Bewerberinnen und Bewerber durchlaufen haben, addiert, wobei aus den Punktzahlen für den Studierfähigkeitstest und das Auswahlgespräch ein arithmetischer Mittelwert gebildet wird. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (maximal 59 Punkte) wird unter allen Bewerberinnen und Bewerbern eine Gesamtrangliste erstellt. Bei Ranggleichheit gilt § 13 HochschulvergabeVO entsprechend.
 7. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach Stufe 2 die Worte „und Stufe 3“ ergänzt.
 - b) Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist jeweils möglich.
 8. § 11 erhält folgende Fassung:
„§ 11 Übergangsbestimmung
In dem Auswahlverfahren zum Wintersemester 2011/2012 und zum Wintersemester 2012/13 erfolgt die Auswahl ohne Durchführung der Zweiten Stufe (Studierfähigkeitstest) und der Dritten Stufe (Auswahlgespräch). Abweichend von § 5 Abs. 3 Satz 7 und 8 findet ein Nachrück- und Losverfahren statt. Es unterbleibt die Bildung einer Auswahlkommission.“
 9. Die Anlage 2 erhält folgende geänderte Fassung:

**Studienrelevante außerschulische Leistungen und Berufsausbildung Punkteberechnung für die erste Stufe des Zulassungsverfahrens**

Kategorie	max. 9 Punkte	Nachweis durch
1. freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles (Halb-) Jahr bzw. mind. ein-(halb-) jähriger geregelter Freiwilligendienst ab 6 Monaten Dauer ab 10 Monaten Dauer	1 Punkt 2 Punkte	Bescheinigung der Einsatzstelle/des Trägers mit Angabe einer Kontaktperson für evtl. Rückfragen
2. Mind. einjährige Tätigkeit als Schulsprecher/in oder mind. einjährige Tätigkeit als Mitglied im Schulvorstand in der Sekundarstufe I oder II	2 Punkte	Bescheinigung der Schule oder Vermerk im Zeugnis
3. Tätigkeit als • gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z.B. Gemeinderat, Stadtrat, Kreistag) <u>oder</u> • gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied	3 Punkte <u>oder</u> 5 Punkte	Bescheinigung des Gemeinderats, Stadtrats, Kreistags, Landtags, Bundestags
4. mind. viermonatiger Schulbesuch ab Sekundarstufe I oder ein Semester Studium im Ausland	2 Punkte	Bescheinigung der in- oder ausländischen (Hoch-)Schule
5. 1.-3. Einzel- oder Gruppen-Preisträger/innen bei den vom Bund und Ländern gemeinsam geförderten bundesweiten Schüler- und Jugendwettbewerben (z.B. Jugend forscht, Fremdsprachen, Mathematik) ab Sekundarstufe I • Preisträger/innen auf Landesebene oder • Preisträger/innen auf Bundesebene	3 Punkte <u>oder</u> 5 Punkte	Bescheinigung des Veranstalters des Wettbewerbs
6. Studienstipendiaten/innen der Mitglieder der in der „Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke in der Bundesrepublik Deutschland“ zusammengeschlossenen bundesweit tätigen Begabtenförderungswerke, Teilnehmerinnen und Teilnehmer der „Deutschen Schülerakademie“ oder Studienstipendiaten/innen der Stiftung Begabtenförderungswerk Berufliche Bildung oder Studienstipendiaten/innen des DAAD	5 Punkte	Bescheinigung der Begabtenförderungswerke bzw. Deutschen Schülerakademie bzw. des DAAD
7. Einzel- und Gruppen-Preisträger/innen bei Wettkämpfen in olympischen Disziplinen auf Landesebene, Bundesebene oder Mitglied in A-, B-, C-Kader in olympischen Disziplinen auf Bundesebene	2 Punkte	Geeigneter Nachweis (z. B. von nationalen Sportverbänden, Olympiastützpunkten)
8. besondere Fremdsprachenkenntnisse in einer oder mehreren Fremdsprachen (außer Englisch) auf Ebene C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), nachzuweisen durch ein gültiges Sprachzertifikat eines anerkannten Sprachinstituts, welches die Einordnung nach dem GER enthält	2 Punkte	Siehe Text
9. abgeschlossene Berufsausbildung mit der Note sehr gut bzw. gut	3 Punkte	Ausbildungsvertrag und Prüfungszeugnis

ABSCHNITT II

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.



4. Neubekanntmachung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor) unter Berücksichtigung der Änderung vom 16. März 2011

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor) vom 18. April 2007 (Leuphana Gazette Nr. 1/09 vom 27. Januar 2009) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Änderung vom 16. März 2011 (Leuphana Gazette Nr. 9/11 vom 14. Juli 2011) bekannt.

Allgemeine Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor)

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zulassung zum 1. Fachsemester in allen Bachelor-Teil-Studiengängen (Fächern), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach Bachelor), soweit sie in der jeweiligen Zulassungszahlenverordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur als zulassungsbeschränkt ausgewiesen sind.

§ 2

Bewerbungsfrist und Form

¹Die Bewerbung muss bis zum 15.07. (Ausschlussfrist) eines Jahres erfolgen. ²Dabei soll die Form der Online-Bewerbung gewählt werden; schriftliche Bewerbungen sind daneben möglich. ³Die Bewerbungsformulare der Leuphana Universität Lüneburg sind zu nutzen; Bewerbungen ohne Verwendung dieser Formulare sind nicht wirksam. ⁴Der Versand der Bewerbungen ist online oder per Post möglich. ⁵Bewerbungen per Fax und e-mail sind ausgeschlossen.

§ 3

Zulassungsverfahren

- (1) ¹Die nach Abzug der Vorabquoten gem. § 4 der Hochschul-VergabeVO zur Verfügung stehenden Studienplätze eines Teil-Studiengangs werden zu 90% nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. ²Die restlichen 10% werden nach Wartezeit vergeben.
- (2) Am Zulassungsverfahren nimmt teil,
- wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - die Zugangsvoraussetzungen erfüllt und
 - nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

§ 4

Hochschuleigenes Auswahlverfahren

(1) ¹Im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5 Abs. 2 Satz 1 NHZG) werden verschiedene Eignungskriterien mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung kombiniert (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 b NHZG). ²Hierbei kommt der Durchschnittsnote überwiegende Bedeutung für die Auswahlentscheidung zu. ³Die Auswahl erfolgt nach einer gem. §§ 5 und 6 zu bildenden Rangliste.

(2) Das Auswahlverfahren umfasst 3 Stufen mit folgenden Kriterien:

Erste Stufe (schriftliches Verfahren) (§ 5)

- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 NHZG)
- b) Berufsausbildung und studienrelevante außerschulische Leistungen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 NHZG)

Zweite Stufe (Studierfähigkeitstest) (§ 6)

- c) die erreichte Punktzahl in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit, in der durch die bisherigen Abschlüsse nicht ausgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen werden können, die für den Studienerfolg von Bedeutung sind (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 NHZG)

Dritte Stufe (Auswahlgespräche) (§ 7)

- d) die erreichte Punktzahl in einem vorstrukturierten Auswahlgespräch mit der Bewerberin/dem Bewerber (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 NHZG).

§ 5

Erste Stufe (schriftliches Verfahren)

- (1) In dieser Stufe können maximal 39 Punkte erreicht werden.
- (2) Bei diesem kombinierten Auswahlverfahren gilt folgende Gewichtung:
- HZB-Durchschnittsnote: 77% (max. 30 Punkte gem. Anlage 1)
 - Berufsausbildung, außerschulische Leistungen: 23% (max. 9 Punkte gem. Anlage 2)
- (3) ¹Anhand der danach erzielten Punkte wird die Rangliste „schriftliches Verfahren“ erstellt. ²25 % der in dem Teil-Studiengang zur Verfügung stehenden Plätze werden unmittelbar nach Erstellung der Rangliste an die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber vergeben. ³Bei Ranggleichheit gilt § 13 Hochschul-VergabeVO entsprechend. ⁴Mit dem Zulassungsbescheid wird den Bewerberinnen und Bewerbern eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes schriftlich bestätigen müssen. ⁵Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁶Auf diese Rechtsfolge ist in dem Bescheid hinzuweisen. ⁷Freibleibende Plätze werden nach § 8 vergeben. ⁸Ein Nachrück- und Losverfahren findet nicht statt.

§ 6

Zweite Stufe (Studierfähigkeitstest)

- (1) ¹Für die Bewerberinnen und Bewerber (mit Ausnahme der Rangbesten) wird eine schriftliche Aufsichtsarbeit als Studierfähigkeitstest durchgeführt. ²Die Einladungen erfolgen in der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Rangliste „schriftliches Verfahren“. ³Nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 8) im weiteren Haupt-, Nachrück- oder Losverfahren einen Studienplatz erhalten. ⁴Eingeladene Bewerberinnen und Bewerber, welche nicht am Test teilgenommen haben, sind wie nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber zu behandeln.
- (2) In dem Test können maximal 15 Punkte erreicht werden.

§ 7

Dritte Stufe (Auswahlgespräch)

- (1) In dieser Stufe erfolgt die Auswahl aufgrund der Bewertung eines vorstrukturierten Auswahlgesprächs, bei dem maximal 25 Punkte erzielt werden können.
- (2) Zu diesem Gespräch sollen nach der Reihenfolge der Rangliste nach § 5 Abs. 3 mindestens viermal so viele Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden, wie Plätze zur Verfügung stehen. Nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes im weiteren Haupt-, Nachrück- oder Losverfahren einen Studienplatz erhalten. Eingeladene Bewerberinnen und Bewerber, welche nicht am Auswahlgespräch teilgenommen haben, sind wie nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber zu behandeln.



(3) ¹Die Auswahlgespräche werden von mindestens zwei geschulten Expertinnen/Experten durchgeführt, die von der Auswahlkommission (§ 9) eingesetzt werden. ²Richtwert für die Dauer eines Gesprächs sind mindestens 20 Minuten. ³Ziel des Gesprächs ist die Ermittlung von Motivation, Interesse und Persönlichkeit der Bewerberinnen und Bewerber und ihre Eignung für den Studiengang. ⁴Für die Gespräche wird vorab von der Auswahlkommission ein Gesprächsleitfaden entwickelt, an dem die Gesprächsführerinnen und Gesprächsführer sich zu orientieren haben.

(4) Über die wesentlichen Inhalte der Gespräche sind standardisierte Protokolle zu führen, die von den beteiligten Expertinnen/Experten unterzeichnet werden.

§ 8

Erstellung der Gesamt-Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) ¹Nach Auswertung des Tests (§ 6) und der Auswahlgespräche (§ 7) werden die Punkte aus den Verfahrensstufen, die die Bewerberinnen und Bewerber durchlaufen haben, addiert, wobei aus den Punktzahlen für den Studierfähigkeitstest und das Auswahlgespräch ein arithmetischer Mittelwert gebildet wird. ²Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (maximal 59 Punkte) wird unter allen Bewerberinnen und Bewerbern eine Gesamtrangliste erstellt. ³Bei Ranggleichheit gilt § 13 HochschulvergabeVO entsprechend.

(2) ¹Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. ²An die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber ergehen entsprechende Zulassungsbescheide, an die nicht erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber Ablehnungsbescheide. ³Ein Nachrückverfahren bzw. Losverfahren findet statt.

§ 9

Auswahlkommission

(1) ¹Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung nach Stufe 2 und Stufe 3 wird durch das Präsidium eine Auswahlkommission eingesetzt. ²Ihr gehören ein Mitglied des Präsidiums als Vorsitzende/r, zwei Professorinnen/Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und zwei Studierende an. ³Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist jeweils möglich.

(2) ¹Die Auswahlkommission entscheidet, ob für einen bestimmten Teil-Studiengang anhand der Nachfrage in dem Vorsemester oder aufgrund der vorliegenden Bewerberzahlen das Auswahlverfahren nach der ersten Stufe weitergeführt wird, wenn voraussehbar ist, dass für einen Teil-Studiengang keine ausreichende Zahl an Bewerberinnen und Bewerbern zur Verfügung steht.

(3) Die Auswahlkommission berichtet dem Senat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 10

Übergangsbestimmung

In dem Auswahlverfahren zum Wintersemester 2011/2012 und zum Wintersemester 2012/13 erfolgt die Auswahl ohne Durchführung der Zweiten Stufe (Studierfähigkeitstest) und der Dritten Stufe (Auswahlgespräch). Abweichend von § 5 Abs. 3 Satz 7 und 8 findet ein Nachrück- und Losverfahren statt. Es unterbleibt die Bildung einer Auswahlkommission.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Gleichzeitig werden die Zulassungsordnungen vom 16. Juni 2006, betreffend die Teilstudiengänge Deutsch, Mathematik und Englisch (Universität Lüneburg INTERN Nr. 08/06) aufgehoben.

Durchschnittsnote der HZB

Punkteberechnung für die erste Stufe des Zulassungsverfahrens (schriftliches Verfahren)

Durchschnittsnote der HZB	Punktwert
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
4,0	0

**Studienrelevante außerschulische Leistungen und Berufsausbildung**

Punkteberechnung für die erste Stufe des Zulassungsverfahrens

Kategorie	max. 9 Punkte	Nachweis durch
1. freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles (Halb-) Jahr bzw. mind. ein-(halb-) jähriger geregelter Freiwilligendienst ab 6 Monaten Dauer ab 10 Monaten Dauer	1 Punkt 2 Punkte	Bescheinigung der Einsatzstelle/des Trägers mit Angabe einer Kontaktperson für evtl. Rückfragen
2. Mind. einjährige Tätigkeit als Schulsprecher/in oder mind. einjährige Tätigkeit als Mitglied im Schulvorstand in der Sekundarstufe I oder II	2 Punkte	Bescheinigung der Schule oder Vermerk im Zeugnis
3. Tätigkeit als • gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z.B. Gemeinderat, Stadtrat, Kreistag) <u>oder</u> • gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied	3 Punkte <u>oder</u> 5 Punkte	Bescheinigung des Gemeinderats, Stadtrats, Kreistags, Landtags, Bundestags
- 4. mind. viermonatiger Schulbesuch ab Sekundarstufe I oder ein Semester Studium im Ausland	2 Punkte	Bescheinigung der in- oder ausländischen (Hoch-) Schule
5. 1.-3. Einzel- oder Gruppen-Preisträger/innen bei den vom Bund und Ländern gemeinsam geförderten bundesweiten Schüler- und Jugendwettbewerben (z.B. Jugend forscht, Fremdsprachen, Mathematik) ab Sekundarstufe I • Preisträger/innen auf Landesebene <u>oder</u> • Preisträger/innen auf Bundesebene	3 Punkte <u>oder</u> 5 Punkte	Bescheinigung des Veranstalters des Wettbewerbs
6. Studienstipendiaten/innen der Mitglieder der in der „Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke in der Bundesrepublik Deutschland“ zusammengeschlossenen bundesweit tätigen Begabtenförderungswerke, Teilnehmerinnen und Teilnehmer der „Deutschen Schülerakademie“ oder Studienstipendiaten/innen der Stiftung Begabtenförderungswerk Berufliche Bildung oder Studienstipendiaten/innen des DAAD	5 Punkte	Bescheinigung der Begabtenförderungswerke bzw. Deutschen Schülerakademie bzw. des DAAD
7. Einzel- und Gruppen-Preisträger/innen bei Wettkämpfen in olympischen Disziplinen auf Landesebene, Bundesebene oder Mitglied in A-, B-, C-Kader in olympischen Disziplinen auf Bundesebene	2 Punkte	Geeigneter Nachweis (z. B. von nationalen Sportverbänden, Olympiastützpunkten)
8. besondere Fremdsprachenkenntnisse in einer oder mehreren Fremdsprachen (außer Englisch) auf Ebene C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), nachzuweisen durch ein gültiges Sprachzertifikat eines anerkannten Sprachinstituts, welches die Einordnung nach dem GER enthält	2 Punkte	Geeigneter Nachweis (z. B. von nationalen Sportverbänden, Olympiastützpunkten)
9. abgeschlossene Berufsausbildung-mit der Note sehr gut bzw. gut	3 Punkte	Ausbildungsvertrag und Prüfungszeugnis



**5.
Zweite Änderung der Zugangsordnung
der Leuphana Universität Lüneburg für alle
Bachelor-Studiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die
Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden**

Aufgrund des neugefassten § 18 Abs. 3 Satz 1 NHG in der Fassung vom 10. Juni 2010 (Nds, GVBl. S. 242) hat der Senat der Leuphana Universität am 16. März 2011 folgende Änderung der „Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelorstudiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ vom 14. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 11/08 vom 16. Juli 2008), zuletzt geändert am 14. Januar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 3/09 vom 2. März 2009) beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Änderung gem. § 62 Abs. 4 NHG i.V.m. § 18 Abs. 5 Satz 3, Abs. 6 Satz 3 und Abs. 14 NHG im Umlaufverfahren vom 27. Juni 2011 genehmigt.

A B S C H N I T T I

Die „Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelorstudiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ vom 16. Juni 2008 (Leuphana Gazette Nr. 11/08), zuletzt geändert am 2. März 2009 (Leuphana Gazette Nr. 3/09) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) „Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung sind ohne weitere Nachweise Zugangsberechtigt, sofern sie in der ihrer schulischen Vorbildung entsprechenden Fachrichtung studieren.“

A B S C H N I T T I I

Die Änderung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

6.
**Neubekanntmachung der Zugangsordnung
der Leuphana Universität Lüneburg für alle
Bachelor-Studiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die
Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
unter Berücksichtigung der ersten Änderung
vom 14. Januar 2009 und der zweiten Änderung
vom 16. März 2011**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelor-Studiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 14. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 11/08 vom 16. Juni 2008), in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 14. Januar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 3/09 vom 2. März 2009) und der zweiten Änderung vom 16. März 2011 (Leuphana Gazette Nr. 9/11 vom 14. Juli 2011) bekannt.

**Zugangsordnung
der Leuphana Universität Lüneburg
für alle Bachelor-Studiengänge (2-Fach-Bachelor),
mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt
vermittelt werden**

§ 1

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zu allen Teilstudiengängen des 2-Fach-Bachelor-Studiengangs erfüllen Bewerberinnen und Bewerber mit der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder einer anderen als gleichwertig anerkannten Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 NHG.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung sind ohne weitere Nachweise zugangsberechtigt, sofern sie in der ihrer schulischen Vorbildung entsprechenden Fachrichtungen studieren.“

§ 2

**Besondere Zugangsvoraussetzungen
für den Teilstudiengang „Englisch“**

(1) Bewerberinnen und Bewerber gem. § 1 Abs. 1 sind über die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen hinaus nur dann zugangsberechtigt, wenn sie hinreichende Kenntnisse in der Fremdsprache Englisch nachweisen.

(2) Die hinreichenden Sprachkenntnisse werden, soweit Englisch nicht die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, nachgewiesen durch

- die in der HZB ausgewiesene Mindestpunktzahl von 9 Punkten im Leistungsfach Englisch bzw. in Englisch als erstes, zweites oder drittes Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau) der gymnasialen Oberstufe (als Durchschnitt der vier Kursstufenhalbjahre und der Abiturprüfung) oder
- einen internetbasierten TOEFL-Test mit einem Punktwert von mindestens 79 Punkten oder einen papierbasierten TOEFL-Test mit 550 Punkten
oder
- einen IELTS (International English Language Testing System) mit mindestens 5,7 Punkten
oder

- einen CAE-Test (Cambridge Certificate of Advanced English) mit der Note „B“.

Die Testergebnisse dürfen zu Beginn des Studiums nicht älter als 2 Jahre sein.

§ 3

**Besondere Zugangsvoraussetzungen
für den Teilstudiengang „Musik“**

(1) Die Bewerbung für das Fach „Musik“ setzt gem. § 18 Abs. 4 NHG den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung voraus.

(2) Die besondere künstlerische Befähigung ist durch eine Prüfung nachzuweisen. Die Prüfung findet einmal jährlich statt. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Prüfung auch mehrmals jährlich durchgeführt werden.

(3) Die Befähigungsprüfung wird von der Fakultät Bildung durchgeführt. Hierfür setzt die Dekanin oder der Dekan die erforderliche Anzahl von Prüfungskommissionen ein. Jede Kommission besteht aus zwei hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrenden des Faches Musik. Nebenamtlich Lehrende können in Ausnahmefällen Mitglieder von Prüfungskommissionen werden, wenn sie mindestens 1 Jahr an der Leuphana Universität Lüneburg lehrend tätig waren und mindestens das erste Staatsexamen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Fach Musik oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben. Mindestens 1 Mitglied muss zur selbständigen Lehre berechtigt sein.

(4) Die Teilnahme an der Prüfung ist nur auf schriftlichen Antrag möglich. Dieser muss bis zum 30. April eines Jahres (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein. Diesem Antrag ist beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem der künstlerische Werdegang hervorgeht und
2. die Angabe, mit welchem Instrument der musikalische Vortrag erfolgen soll.

(5) Über die Zulassung zur künstlerischen Prüfung entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Zur Befähigungsprüfung wird nicht zugelassen, wer die Voraussetzungen nach Abs. 4 nicht nachweist und die Befähigungsprüfung bereits einmal erfolglos wiederholt hat. Hierüber wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

(6) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende künstlerische Aufgabenstellungen:

1. Klausur: Gehörbildung und elementare Musiktheorie (Zeit: 60 Minuten)
2. Musikalischer Vortrag nach eigener Wahl mit mindestens einem Gesangsstück (Zeit: 10 Minuten)

Die Prüfung findet vor den beiden Mitgliedern der Prüfungskommission statt. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von beiden Prüfenden zu unterzeichnen ist.

(7) Auf Grund der einzelnen Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission, ob eine besondere künstlerische Befähigung im Fach Musik nachgewiesen ist. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen von den Mitgliedern der Prüfungskommission mit insgesamt „bestanden“ bewertet worden sind. Über die festgestellte besondere künstlerische Befähigung wird eine Bescheinigung erteilt, die das Datum der mündlichen Prüfung trägt. Der Nachweis gilt für die Immatrikulationstermine der folgenden zwei Jahre. Ist die Prüfung nicht bestanden, wird ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid erstellt. Erfolgreiche Bewerberinnen und Bewerber können die Befähigungsprüfung einmal wiederholen.

(8) Prüfungs- und Studienleistungen, die an anderen Hochschulen mit vergleichbaren Studiengängen oder auf ähnliche Weise erbracht worden sind, können auf entsprechenden Antrag ganz oder teilweise anerkannt werden. Entsprechendes gilt für Leistungsnachweise von Konservatorien und vergleichbaren Ausbildungsstätten. Der Antrag muss ebenfalls bis



zum 30. April eines Jahres mit den erforderlichen Nachweisen bei der Universität eingegangen sein. Die Prüfungskommission entscheidet über die Anerkennung und erteilt hierüber einen entsprechenden Bescheid.

§ 4

Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Teilstudiengang „Sport“

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das Fach Sport haben neben der Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 1 NHG als weitere Zugangsvoraussetzung eine fachbezogene, besondere Bewegungsfähigkeit nachzuweisen.

(2) Der Nachweis der besonderen Eignung wird durch das Ablegen einer sportmotorischen Prüfung (Eignungstest) erbracht. Der Eignungstest wird von der Fakultät Bildung durchgeführt. Für die Durchführung des Feststellungsverfahrens wird vom Institut für Freizeitforschung, Spiel- und Bewegungserziehung (IFSB) ein Ausschuss gebildet, dem zwei hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrende des Faches Sport angehören. Das IFSB wählt die Ausschussmitglieder und deren Vertreter für die Dauer von 2 Jahren. Der Ausschuss kann weitere Mitglieder aus dem Kreis der Lehrkräfte des IFSB gemäß deren fachlicher Eignung zu Prüferinnen und Prüfern bestellen.

(3) Vom Eignungstest können sich auf Antrag befreien lassen:

- a) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an einer anderen Universität eine in ihren Anforderungen gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt haben,
- b) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die in der HZB ausgewiesene Mindestpunktzahl von 12 Punkten im Leistungsfach Sport bzw. in Sport als erstes, zweites oder drittes Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau) der gymnasialen Oberstufe (als Durchschnitt der vier Kursstufenhalbjahre und der Abiturprüfung) erreicht haben,
- c) Studienortwechsler mit bestandener BA-Prüfung im Fach Sport,
- d) Studierende in von der Fakultät anerkannten Austauschprogrammen. Über die Befreiung entscheidet der nach Abs. 2 einzurichtende Ausschuss.

(4) Der Eignungstest besteht aus einer praktischen Prüfung. Durch das Feststellungsverfahren sollen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie die erforderlichen Bewegungsfähigkeiten besitzen, um das geplante Fachstudium aufzunehmen und voraussichtlich erfolgreich beenden zu können. Die Bewerberin/der Bewerber muss sich vor Beginn des Eignungstests durch ein amtliches Identitätsdokument ausweisen.

(5) Die Teilnahme am Eignungstest sowie die Befreiung vom Eignungstest sind nur auf schriftlichen Antrag möglich. Diese müssen bis zum 20. Juni eines Jahres (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein. Diesen Anträgen ist beizufügen:

1. der Nachweis der Ausbildung in Erster Hilfe, nicht älter als zwei Jahre,
2. der Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG, des DRK oder des ASB – Bronze, nicht älter als zwei Jahre,
3. ein ärztliches Attest (nicht älter als 3 Monate), in dem bescheinigt wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber sporttauglich ist,
4. die Anträge auf Befreiung von der Prüfung nach Abs. 3.

(6) Der Eignungstest erstreckt sich auf die in der Anlage zu dieser Ordnung näher bezeichneten Teilgebiete:

- Spielen (A)
- Laufen, Springen, Werfen (B)
- Turnen und Bewegungskünste (C)

Inhalte, Anforderungen und Bewertung der Teilprüfungen sind in der Anlage geregelt. Die Teilprüfungen sind zeitlich versetzt an einem Tag abzulegen. Jede Teilprüfung wird von zwei Prüfern nach § 4 (2) gemeinsam abgenommen. Der Eignungstest ist bestanden, wenn der Bewerber/ die Bewerberin in 12 von 13 Teilprüfungen die geforderten Leistungen er-

bracht hat. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine schriftliche Mitteilung über das Bestehen oder Nichtbestehen des Eignungstests.

(7) Der Eignungstest wird einmal im Jahr durchgeführt. Der genaue Termin wird vom Ausschuss jeweils rechtzeitig vorher festgelegt. Die Bekanntgabe des Termins erfolgt über Internet und durch Aushang im Institut für Freizeitforschung, Spiel- und Bewegungserziehung. Für die Teilnahme werden keine Gebühren oder Entgelte erhoben. Erfolgreiche Bewerberinnen und Bewerber können die Befähigungsprüfung einmal wiederholen.

§ 5

Höhere Fachsemester und Zulassungsanspruch

(1) Die allgemeinen und besonderen Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 1 - 4 gelten entsprechend für Bewerbungen zu allen Fachsemestern.

(2) Das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 2 - 4 begründet keinen Anspruch auf Zulassung zum Studium.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach der Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Zugleich treten außer Kraft die Zugangsordnungen für die Teilstudiengänge „Deutsch“ und „Mathematik“ im 2-Fach-Bachelor-Studiengang vom 16. Juni 2006 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 08/06), die Ordnung über den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung zum Studium des Faches Musik in den Studiengängen Lehramt an Grund- und Hauptschulen und Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Lüneburg vom 7.4.1997 (Nds. MBl. Nr. 17/97, S. 619) sowie die Zugangsordnung für den Teilstudiengang Englisch im 2-Fach-Bachelor-Studiengang vom 30.08.2006 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 13/06) i.d.F. der 1. Änderung vom 09.05.2007 (Leuphana Gazette Nr. 05/07).

**ANLAGE
zu §4 Abs. 6****EIGNUNGSTEST**

Inhalte, Anforderungen und Bewertungen des Eignungstests
Die Zahlen in Klammern () geben die Versuche an.

A SPIELEN

Demonstration der Ballspiel-, Zuspiel- und Mitspielfähigkeit,
Demonstration der Wahrnehmungs-, Antizipations- und Koordinationsfähigkeit.

- 1) Volleyballspiel 4:4
Aufgabe, Schlagen des Balles von der Grundlinie in das gegnerische Spielfeld, Technik individuell - aber regelgerecht - wählbar. Oberes Zuspiel (Pritschen) unteres Zuspiel (Baggern), einfache Angriffsaktionen.
Bewertungskriterien:
 - Aufrechterhalten des Spiels: Der Spieler sollte in der Lage sein, das Spiel in Gang zu halten, d.h. ihm zugespielte Bälle regelgerecht weiterzuspielen,
 - Bewegung zum Ball: Der Spieler sollte die Flugkurve des Balls so weit antizipieren können, dass er sich in eine günstige Spielposition bringen kann, um den Ball zu spielen,
 - Oberes Zuspiel: beidhändig, mit den Fingerspitzen, Beginn: Beugung in Knie, Hüfte und Ellenbogengelenk bis zur Streckung am Ende der Bewegung,
 - Unterer Zuspiel: beidarmig, Strecken der Arme, Beginn: Beugung in Knie, Hüfte und Ellenbogengelenk bis zur Streckung am Ende der Bewegung,
 - Einfache Angriffsaktionen: im Pritschen, Pritschen aus dem Sprung, Angriffsschlag aus dem Stand oder aus dem Sprung mit Anlauf.
- 2) 3 verschiedene Bälle zum Prellen bringen (je 3)
Die Aufgabe besteht darin, drei verschiedene, auf dem Boden liegende Bälle zum Prellen zu bringen.
- 3) Ballprellen mit rhythmischem Ballwechsel zum Partner (2)
Diese Übung wird paarweise durchgeführt. Sie stehen sich gegenüber und jeder Partner hat einen Ball. Beide prellen den Ball im gleichen Rhythmus. Dann erfolgt ein Wechsel: Jeder Partner übernimmt dabei den Ball des anderen und es soll weiter im Rhythmus geprellt werden.
- 4) Tschoukball (2)
Einen Ball von einer festgelegten Linie auf ein Tschouk-Brett werfen und danach den Ball wieder auffangen, bevor er den Boden berührt.

B LAUFEN, SPRINGEN, WERFEN

Demonstration der physischen und koordinativen Leistungsfähigkeit (quantitativ)

- 5) 100 m Sprint (1)
Männer: 13,4 sec, Frauen: 16,0 sec
- 6) Weitsprung (2)
Männer: 4,75 m, Frauen: 3,75 m
- 7) Kugelstoß (2)
Männer: 8,0 m (7,25kg), Frauen: 6,75 m (4,0kg)
- 8) 3000m-Lauf (1)
Männer: 13 min, Frauen: 15 min

C TURNEN UND BEWEGUNGSKÜNSTE

Demonstration der Bewegungs- und Darstellungsfähigkeit an Geräten, der Gleichgewichts- und Rhythmusfähigkeit.

- 9) Sprunghocke über ein Pferd (2)
Männer 1,20m Höhe
Frauen 1,10m Höhe
Brettabstand beliebig.
Bewertungskriterien: Beidbeiniger Absprung, gleichzeitiger Stütz und Abdruck der Hände; gerades Hocken, ohne dass die Füße das Pferd berühren; kontrollierte Landung auf beiden Füßen.
- 10) 2 Sprünge vom Minitrampolin (2)
Anlauf und Absprung vom Minitramp mit anschließendem Hocksprung / Grätschwinkel-Sprung.
Bewertungskriterien: Dynamisch-rhythmischer Anlauf, beidbeiniger Absprung aus dem Minitramp, kontrollierte Landung auf beiden Füßen.
- 11) Bodenkür (2)
Schwingen in den Handstand, Abrollen, Sprungrolle, Strecksprung mit halber Drehung, Rolle rückwärts durch den Hockstütz oder Handstand, Handstütz-Überschlag seitwärts (Rad), Schrittsprung-Schersprung, Standwaage.
Bewertungskriterien: Die Elemente sind dynamisch zu verbinden. Handstand: gestreckter Körper und kontrolliertes Abrollen; Sprungrolle: mit deutlicher Flugphase; Rad: gestreckter Körper, d.h. gestreckte Hüfte und durch die Senkrechte geturnt.
- 12) Jonglieren mit 3 Bällen (2)
Mit drei Bällen über einen Zeitraum von mindestens 5 sec. ununterbrochen jonglieren können.
- 13) Rola – Bola (2)
Auf ein Rola-Bola-Brett aufsteigen und über einen Zeitraum von mindestens 5 sec. ununterbrochen im Gleichgewicht bleiben können.



7. Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Master-Studiengänge (M. Ed.) der Leuphana Universität Lüneburg, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt an Grund- und Haupt- schulen bzw. an Realschulen, sowie für ein Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Fachrichtung Sozialpädagogik und Wirtschaftswissenschaften vermittelt werden

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat am 16. März 2011 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen. Der Stiftungsrat hat die Ordnung im Umlaufverfahren vom 27. Juni 2011 gem. § 62 Abs. 4 i. V. m. § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für die Master-Studiengänge Lehramt an Grund- und Hauptschulen (LGH) bzw. an Realschulen (LR), sowie an berufsbildenden Schulen (LBS) der Fachrichtung Sozialpädagogik bzw. Wirtschaftswissenschaften an der Leuphana Universität Lüneburg. Die Fächerkombinationen für LGH und LR richten sich nach der Anlage 1.

(2) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4).

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelor-Abschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss erworben hat, und zwar
 - für LGH und LR in den beiden Fächern oder in fachlich eng verwandten Fächern mit dem entsprechenden lehramtsspezifischen Schwerpunkt, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt
 - für LBS Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften und LBS Fachrichtung Sozialpädagogik in einem zulässigen Unterrichtsfach, einer einschlägigen beruflichen Fachrichtung, sowie des Professionalisierungsbereichs mit den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik.

oder

an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat¹;

sowie

- die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(2) ³Die besondere Eignung setzt einen qualifizierten Bachelor-Abschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 voraus. Zusätzlich setzt die besondere Eignung für den Master LGH und LR voraus:

- den Nachweis der erfolgreichen Absolvierung des allgemeinen Schulpraktikums (ASP) von mindestens 6 Wochen sowie
- den Nachweis der Absolvierung eines Sozial- oder Betriebspraktikums.

⁴Für LBS Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften und LBS Fachrichtung Sozialpädagogik setzt die besondere Eignung zusätzlich den Nachweis der erfolgreichen Absolvierung des allgemeinen Schulpraktikums (ASP) voraus.

(3) ¹Der qualifizierte Bachelor-Abschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde.

²Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass mindestens 145 Leistungspunkte vorliegen und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. ³Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelor-Prüfung hiervon abweicht.

(4) ¹Zugang zu den Masterstudiengängen LGH und LR, sowie LBS Fachrichtung Sozialpädagogik bzw. Wirtschaftswissenschaften können auch Bewerberinnen und Bewerber erhalten, die die Voraussetzungen nach Abs. 3 nicht erfüllen, aber überdurchschnittlich gute Noten in bis zu drei Modulen mit einem Umfang von insgesamt 15 Credit Points aus den zulässigen Unterrichtsfächern/dem zulässigen Unterrichtsfach, der einschlägigen beruflichen Fachrichtung oder des Professionalisierungsbereichs mit den Bildungswissenschaften bzw. der Berufs- und Wirtschaftspädagogik vorweisen können. ²Für jedes sehr gut abgeschlossene Modul à 5 Credit Points werden 0,2 Bonuspunkte gutgeschrieben, für jedes gut abgeschlossene Modul à 5 Credit Points werden 0,1 Bonuspunkte gutgeschrieben, maximal können also 0,6 Bonuspunkte erreicht werden. ³Bei Modulen mit einem höheren Arbeitsaufwand (10 und 15 Credit Points) werden die Bonuspunkte entsprechend verdoppelt oder verdreifacht und die Anzahl der Module verringert.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt nach den Vorgaben der Ordnung der Universität Lüneburg für die deutsche Sprachprüfung (DSH) für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Studienbeginn, Bewerbungsfrist und Zulassungsantrag

(1) ¹Die Masterstudiengänge beginnen jeweils zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag muss bis zum 15. August bei der Hochschule eingegangen sein. ³Er muss sich auf den Zugang und die Zulassung für einen Lehramtsstudiengang (entweder an Grund- und Hauptschulen oder an Realschulen oder an berufsbildenden Schulen, entweder Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften oder Sozialpädagogik) beziehen. ⁴Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Die Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Form des Zulassungsantrages und welche Unterlagen mindestens beizufügen sind sowie deren Form.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen², werden die Studienplätze

¹Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt.

²Maßgebend sind insoweit die Festlegungen für das jeweilige Fach in der jährlichen ZulassungszahlenVO des MWK.



nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

- (2) Es werden folgende Gruppen gebildet, in denen die Auswahl erfolgt:
- Lehramt an Grund- und Hauptschulen
 - Lehramt an Realschulen
 - Lehramt an berufsbildenden Schulen - Fachrichtung Sozialpädagogik
 - Lehramt an berufsbildenden Schulen - Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften

(3) ¹Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer Rangliste. Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote des vorangegangenen Studiums nach § 2 Abs. 3 und 4. ²Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Mittelwert der beiden Fachnoten (LGH und LR) bzw. der Note der Fachrichtung und des Unterrichtsfaches (LBS); bei dann noch bestehender Ranggleichheit entscheidet das Los.

(4) ¹Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums auflösend bedingt. ³Dieser Nachweis ist bis zum Datum des Vorlesungsbeginns zu erbringen; wird er nicht rechtzeitig erbracht und hat die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten, erlischt die Einschreibung.

§ 5

Auswahlkommissionen

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die zuständige Fakultät für jeden Studiengang eine Auswahlkommission.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der zuständigen Fakultät eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der nicht studentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) ¹Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
- Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
- Erstellung der Rangliste gemäß § 4 Abs. 3.

²Die Auswahlkommission kann den Immatrikulations-Service mit der Prüfung der Zulassungsanträge gemäß a) beauftragen.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 3 S. 1 durchgeführt.

(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben.

(5) Der Zulassungsausschuss kann den Immatrikulations-Service mit der Abwicklung des Verfahrens nach Abs. 1 bis 4 beauftragen.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) ¹Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- die sonstige Gründe geltend machen.

²Eine Zulassung setzt die Einstufung in ein entsprechendes Fachsemester aufgrund nachgewiesener Studienleistungen und Studienzeiten voraus.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung; bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8

Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig treten folgende Ordnungen außer Kraft:

- Die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge (M.Ed.) der Leuphana Universität Lüneburg, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt an Grund- und Hauptschulen, sowie an Realschulen vermittelt werden vom 27. Januar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 1/09)
- Die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang Business and Human Resource Education (M. Ed.) an der Universität Lüneburg vom 30. August 2006 (Uni Intern 13/06).
- Die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Fachrichtung Sozialpädagogik (M. Ed.)“ vom 30. August 2006 (Uni Intern 13/06).



ANLAGE
zu § 1 Abs. 1

Fächerkombinationen

1. Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule:
Für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch oder Mathematik sein. Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Evangelische Religion, Kunst, Musik, Sachunterricht oder Sport gewählt werden.
2. Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Schwerpunkt Hauptschule:
Für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Schwerpunkt Hauptschule muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch oder Mathematik sein. Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Biologie, Chemie, Evangelische Religion, Kunst, Musik, Politik oder Sport gewählt werden. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können Biologie und Chemie gewählt werden.
3. Lehramt an Realschulen:
Für das Lehramt an Realschulen muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch oder Mathematik sein. Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Biologie, Chemie, Evangelische Religion, Kunst, Musik, Politik oder Sport gewählt werden. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können Biologie und Chemie gewählt werden.